

dbfp NEWSLETTER

Kundeninformation der dbfp Deutsche Beratungsgesellschaft für Finanzplanung

IN DIESER AUSGABE: Wichtige Grenzwerte in der Sozialversicherung für das Jahr 2018

DIE REFERENZ FÜR IHREN ERFOLG

Der Beratungsansatz der dbfp – ganzheitlich und unabhängig

Die dbfp ist ein eigenständiges Beratungshaus, das allein und ausschließlich dem Interesse unserer Kunden verpflichtet ist. Dabei greifen wir auf eine Auswahl von über 500 Investmentfonds und ETFs zurück. Die Kooperation mit über 60 Versicherungsgesellschaften, sowie 250 Banken und Bausparkassen im Finanzierungsbereich runden die Möglichkeiten im Sinne einer umfassenden und optimalen Kundenberatung nach dem Best-Select und Best-Advice Ansatz ab. Unser Ziel ist es, dass Sie als Kunde nicht nur zufrieden, sondern begeistert von unserer Leistung sind. Ein Leben lang!

Beratungs- und Produktfelder



*Die Anlageberatung und die Anlagevermittlung im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) bieten wir Ihnen als vertraglich gebundene/r Vermittler im Sinne des KWG im Auftrag, im Namen und für Rechnung der Fürst Fugger Privatbank Aktiengesellschaft, Maximilianstr. 38, 86150 Augsburg an. Weitere Informationen finden Sie im Impressum der Homepage der dbfp (www.dbfp.de).

Wichtige Grenzwerte in der Sozialversicherung 2018

Aktuelle Zahlen zur Sozialversicherung 2018 (Monatswerte)		Gültig ab 01.01.2018	
	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer	
1. Krankenversicherung			
Jahresarbeitsentgeltgrenze „Neubestand“ ²⁾	4.950 €		
Jahresarbeitsentgeltgrenze „Altbestand“ ²⁾	4.425 €		
Beitragsbemessungsgrenze (BBG) ¹⁾	4.425 €		
Allgemeiner Beitragssatz (§ 241 SGB V) – mit Krankengeldanspruch	14,6 %		
Ermäßigter Beitragssatz (§ 243 SGB V) – ohne Krankengeldanspruch	14,0 %		
Beitragssatz für Studenten (§ 245 SGB V)	10,22 %		
Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz (§ 242 a SGB V)	1,0 %		
Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz (§ 242 SGB V) ⁴⁾	legt jede Krankenkasse individuell fest		
Höchstarbeitgeberzuschuss zur PKV (gemäß § 257 SGB V) Allgemeiner Beitragssatz x BBG x 50 %	323,03 €		
Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für hauptberuflich Selbstständige (3/4 der Bezugsgröße)	2.283,75 €		
Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für Selbstständige mit Gründungs- zuschuss bzw. Härtefallregelung (1/2 der Bezugsgröße)	1.522,50 €		
Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für sonstige freiwillige Mitglieder (z. B. Kinder; für Haus- frauen nur dann, wenn Ehepartner ebenfalls GKV-versichert ist) (1/3 der Bezugsgröße)	1.015 €		
Beitragsbemessungsgrundlage für pflichtversicherte Studenten (§ 236 SGB V)	649 €		
Einkommensgrenze in der Familienversicherung – „normal“ 1/7 der Bezugsgröße – für geringfügig Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt	435 € 450 €		
2. Pflegeversicherung			
Beitragsbemessungsgrenze ¹⁾	analog Krankenversicherung		
Beitragssatz	2,55 %		
Beitragssatz für Kinderlose nach Vollendung 23. Lebensjahr ³⁾	2,8 %		
Höchstarbeitgeberzuschuss (gemäß § 61 SGB XI); für Sachsen: 34,29 €	56,42 €		
Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für hauptberuflich Selbstständige	analog Krankenversicherung		
Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für hauptberuflich Selbstständige mit Gründungs- zuschuss bzw. Härtefallregelung	analog Krankenversicherung		
Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für sonstige freiwillige Mitglieder	analog Krankenversicherung		
Beitragsbemessungsgrundlage pflichtversicherte Studenten	analog Krankenversicherung		
Einkommensgrenze in der Familienversicherung	analog Krankenversicherung		
3. Rentenversicherung			
Beitragsbemessungsgrenze ¹⁾	6.500 €	5.800 €	
Beitragssatz	18,6 %	18,6 %	
Höchstbeitrag	1.209,00 €	1.078,80 €	
4. Arbeitslosenversicherung			
Beitragsbemessungsgrenze ¹⁾	6.500 €	5.800 €	
Beitragssatz	3,0 %	3,0 %	
Höchstbeitrag	195,00 €	174,00 €	
5. Bezugsgröße			
Ausgangsgröße für die Ermittlung vieler Grenzwerte in der Sozialversicherung	3.045 €	2.695 € (KV: 3.045 €)	

- 1) Jährliche Beitragsbemessungsgrenzen:
– Kranken- und Pflegeversicherung: 53.100 € (auch Versicherungspflichtgrenze Bestandsfälle)
– Renten- und Arbeitslosenversicherung: 78.000 € (Neue Bundesländer: 69.600 €)
- 2) Jahresarbeitsentgeltgrenzen (auch Versicherungspflichtgrenzen):
Für Personen, die am 31.12.2002 als Arbeitnehmer wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und PKV-versichert waren, gilt die Grenze von 53.100 € im Jahr (Bestandsfälle). Für alle anderen (Neufälle) gilt die Versicherungspflichtgrenze von 59.400 € im Jahr.
- 3) Seit dem 01.01.2005 müssen kinderlose Mitglieder in der sozialen Pflegeversicherung einen um 0,25 %-Punkte erhöhten Beitragssatz allein zahlen (also ohne Arbeitgeber-Beteiligung). Diesen Zuschlag zahlen Kinderlose erstmals nach Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollendet haben. Personen, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind, sind hiervon ausgenommen.
- 4) Seit dem 1. Januar 2015 muss jede Krankenkasse – abhängig von ihrer Finanzlage – einen individuellen Zusatzbeitragssatz erheben (§ 242 SGB V). Zusätzlich zu den hier aufgeführten GKV-Beiträgen müssen die Mitglieder den individuellen Zusatzbeitrag ihrer Krankenkasse alleine tragen.

Wichtige Grenzwerte in der Sozialversicherung 2018

Weitere wichtige Grenzwerte für die Krankenversicherung 2018		Gültig ab 01.01.2018
Allgemeine Grenzwerte		
Beitragsbemessungsgrenze KV und PPV jährlich		53.100 €
Beitragsbemessungsgrenze KV und PPV monatlich		4.425 €
Versicherungspflichtgrenze KV und PPV jährlich		59.400 €
Versicherungspflichtgrenze KV und PPV monatlich		4.950 €
Bezugsgröße KV monatlich		3.045 €
Geringfügig Beschäftigte ¹⁾ , geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten monatlich		450 €
Einkommensgrenze für Familienversicherung (generell) monatlich		435 €
Einkommensgrenze in der Familienversicherung für geringfügig Beschäftigte monatlich		450 €
Einkommensgrenze für Azubis (Grenze bis zu der der Arbeitgeber Beiträge alleine trägt) monatlich		325 €
Beitragsbemessungsgrundlage für Bezieher von Arbeitslosengeld II monatlich		656,20 €
Tägliches Höchstkrankengeld – brutto – in der GKV (monatlich 3.097,50 €)		103,25 €
Tägliches Höchstkrankengeld – netto – nach Abzug Sozialversicherungsbeiträge während Krankengeldbezug – über 23-jährige kinderlose Versicherte*: 12,325 % Abzug – alle anderen*: 12,075 % Abzug <small>* RentenV 9,3 % + ArbeitslosenV 1,5 % + PflegeV 1,275 % = 12,075 % (+ ggf. Pflege-Sonderbeitrag 0,25 = 12,325 %)</small>		90,52 € 90,78 €
Mutterschutz / Kindererziehung		
Mutterschaftsgeld täglich		13 €
Einmaliges Mutterschaftsgeld für PKV versicherte Mütter		210 €
Elterngeld bei Nettoeinkommen bis 1.200 €		67 %
Elterngeld bei Nettoeinkommen über 1.200 € und bis unter 1.240 € reduziert sich um 0,1 %-Punkte für je 2 €, die über 1.200 € liegen		zwischen 65 % und 67 %
Elterngeld bei Nettoeinkommen ab 1.240 € Bemessungsgrundlage: Nettodurchschnittsentgelt der letzten 12 Monate vor der Geburt		65 %
Mindest-Elterngeld monatlich		300 €
Höchst-Elterngeld monatlich		1.800 €
Elterngeld, wenn zu versteuerndes Einkommen einer berechtigten Person über 250.000 € liegt		0 €
Erhöhung des Elterngeldes bei Mehrlingsgeburten (für das 2. und jedes weitere Kind) monatlich		jeweils 300 €
Erhöhung des Elterngeldes, wenn weitere Kinder im Haushalt leben (berücksichtigt werden: zwei Kinder bis zum 3. Lebensjahr und drei und mehr Kinder bis zum 6. Lebensjahr – das 2. und jedes weitere Kind bei o. g. Mehrlingsgeburten sind jedoch nicht zu berücksichtigen)		10 % (mind. 75 €)
Bezugsdauer des Elterngeldes als Basiselterngeld Verlängerung der Bezugsdauer in bestimmten Fällen um 2 Monate auf maximal 14 Monate möglich (z. B. bei Partnerschaftsmonaten, also wenn Vater und Mutter jeweils das Elterngeld beanspruchen oder bei alleinerziehenden Müttern)		12 Monate
Bezugsdauer des Elterngeldes als Elterngeld Plus ²⁾ Eltern können zwischen dem Basiselterngeld und dem Elterngeld Plus wählen; sie können aber auch beide Möglichkeiten miteinander kombinieren. Elterngeld Plus ist vereinfacht gesagt die Verdoppelung der Bezugsdauer, während gleichzeitig die Höhe des Elterngeldes halbiert wird; kommt infrage für Eltern, die in der Elternzeit in Teilzeit arbeiten Partnerschaftsmonate Diese stellen vier zusätzliche Elterngeld Plus-Monate dar. Sie können nur von beiden Elternteilen bei gleichzeitiger Teilzeitarbeit von 25 bis 30 Wochenstunden innerhalb dieser vier Monate beantragt und müssen am Stück genommen werden. Damit kann die Bezugsdauer auf maximal 28 Monate verlängert werden.		24 Monate
¹⁾ Pauschalabgabe für geringfügig Beschäftigte: 30 %; der Arbeitgeber trägt Beiträge alleine: GKV 13 %, GRV 15 % und Pauschalsteuer 2 %; bei haushaltsnahen Beschäftigungen beträgt die Pauschalabgabe 12 %: GKV 5 %, GRV 5 % und Pauschalsteuer 2 %. Arbeitgeber trägt zusätzlich Beiträge zur Berufsgenossenschaft und Umlageverfahren. Der Pauschalbeitrag zur GKV gilt nur für GKV-Versicherte (selbst versichert oder familienversichert) – nicht für PKV-Versicherte. ²⁾ Neuregelung im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, die zum 01.01.2015 in Kraft getreten ist und für Geburten ab dem 01.07.2015 gilt.		



Die aktuellen dbfp Newsletter als PDF:

Anfordern bei info@dbfp.de

oder als Download auf unserer Homepage www.dbfp.de